

# Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Lausick

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gliederung
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahmen in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Alters-, Ehren- und sonstige Abteilungen
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 13 Ortsfeuerwehrversammlung
- § 14 Beförderungen und Auszeichnungen
- § 15 Ortsfeuerwehrausschuss
- § 16 Stadtwehrleitung
- § 17 Ortswehrleitung
- § 18 Warte und Sicherheitsbeauftragte
- § 19 Wahl
- § 20 Entschädigung
- § 21 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweilig gültigen Fassung und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweilig gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 20.04.2017 die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Lausick beschlossen.  
(Beschluss- Nr.: 311/33/20/04/2017)

## § 1

### Name , Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Bad Lausick ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Stadt Bad Lausick ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Bad Lausick (mit zweiten Standort Lauterbach)
- Ballendorf
- Buchheim
- Ebersbach
- Etzoldshain
- Glasten
- Steinbach
- Thierbaum

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Lausick führt den Namen - Freiwillige Feuerwehr Bad Lausick, dem der Name des Ortsteiles beigefügt werden kann.

(3) Die Ortsfeuerwehren können aktive Abteilungen, Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen bilden.

(4) Die Ortsfeuerwehren können in ihrer Ortswehr eine Kinderfeuerwehr für Kinder ab 6 Jahren entwickeln.

## § 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den geltenden Vorschriften( FwDV) aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 24 **Dienste** durchzuführen. Jeder aktive Angehörige soll mindestens an 40 Stunden Fortbildung / Ausbildung teilnehmen.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat bis 30.11. des laufenden Jahres einen Dienstplan für das kommende Jahr zu erstellen. Die Durchführung der Dienste ist protokollarisch festzuhalten.
- (3) Gemäß § 16 BRKG erfüllt die Feuerwehr folgende Aufgaben:
- a) - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
    - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
    - sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
    - und nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
  - b) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
  - c) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:
- die Vorgaben des § 18 SächsBRKG
- Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.
- eine Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstteilnahme und zur Absolvierung der erforderlichen Ausbildung.
- (2) Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt. Jeder Feuerwehrangehörige erhält nach Ablauf der Probezeit einen Dienstausweis.
- (3) Die aktiven Abteilungen bestehen aus Mitgliedern der Feuerwehr zwischen dem vollendeten 16.Lebensjahr und dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst nach §4 Abs.1 .

## § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig oder
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 (4) SächsBRKG wird.
- Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die
1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
  2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
  3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen schriftlichen Antrag entlassen werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche nach erfolgtem Umzug dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei Mitgliedschaft, Beitritt oder einer Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt, nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Über die Entlassung aus dem aktiven Dienst entscheidet der Bürgermeister nach Antrag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.

(6) Mit Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige innerhalb von 14 Tagen alle Dienstkleidungen und die ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick abzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, werden dem ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick die Dienst- und Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen haben das Recht den Stadtwehrleiter und einen Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt § 17 dieser Satzung.

(2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Feuerwehr der sie angehören nach Maßgabe von § 61 (1) SächsBRKG teilzunehmen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 SächsBRKG i.V.m. der Satzung über die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen der Stadt Bad Lausick eine Aufwandsentschädigung. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Feuerwehr Bad Lausick ist die Entschädigung in § 20 (1) geregelt. Für die Teilnahme der aktiven Feuerwehrangehörigen an Aus- und Weiterbildung werden auf schriftlichen Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Stadt- bzw. Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter in Absprache mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6**

### **Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bad Lausick“ Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsnamen führen. Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten **8.** und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Jugendfeuerwehrdienst besitzen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr. Im Übrigen gilt die Festlegung des § 3 (2). Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein. Er sollte den Abschluss als Jugendwart besitzen und über ausreichende Erfahrung im Umgang mit den Jugendlichen verfügen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Ortswehrleiter.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurückziehen.

Der Austritt ist dem Jugendwart schriftlich mitzuteilen. Über den Austritt, die Entlassung und/oder den Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## **§ 7**

### **Kinderfeuerwehr**

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder von 6 bis 8 Jahren aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(3) Die Leitung sollte durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich im Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung ist nicht erforderlich.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter ( Juleica) sein.

## **§ 8** **Alters-, Ehren- und sonstige Abteilungen**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie dauernd dienstunfähig geworden sind im Sinne von § 4 Absatz 1.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung berufen ihren gemeinsamen Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung sind angehalten, regelmäßig an den Diensten teilzunehmen um die aktiven Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Kameradschaft und Traditionen der Wehren sollen somit gewahrt und gepflegt werden.

## **§ 9** **Ehrenmitglieder**

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Bad Lausick besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10** **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Organe der Stadtfeuerwehr sind:  
- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr/ Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr  
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss  
- die Stadtwehrleitung/ Ortswehrleitung.

(2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter. Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und in Bad Lausick aus maximal drei Stellvertretern. In allen anderen Wehren besteht die Ortswehrleitung aus dem Ortswehrleiter und max. zwei Stellvertretern. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

## **§ 11** **Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Feuerwehr nach § 5 Abs.1 schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr ortsüblich und dem Bürgermeister schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs.1 anwesend sind. Stimmrecht haben nur die aktiven Angehörigen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister innerhalb von 2 Wochen vorzulegen ist.

## **§ 12**

### **Stadtfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Bürgermeister, dem Stadtwehrleiter, drei Ortswehrleitern und aus 3 Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ortswehrleiter werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren in den Stadtfeuerwehrausschuss nach den Bestimmungen des § 19 gewählt.

Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtrates. Er behandelt Fragen des Feuerwehr- und Brandschutzwesens, den Standortbedarf an Feuerwehren, die Ausstattung und Qualifizierung der Feuerwehren, den Haushalt- und Finanzplanung für die Feuerwehren.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14-Tagen einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Ortswehrleiter erhalten eine Abschrift.

## **§ 13**

### **Ortsfeuerwehrversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr nach § 5 Abs.1 schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr ortsüblich und dem Bürgermeister und Stadtwehrleiter schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs.1 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

#### **§ 14**

##### **Beförderungen und Auszeichnungen**

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.
- (2) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister verliehen. Der Gemeindevorstand kann dem Bürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorschlagen, die die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllen.

#### **§ 15**

##### **Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart, den Vertretern der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Angehörigen. Die Anzahl der zu wählenden Angehörigen wird durch den amtierenden Ortsfeuerwehrausschuss festgelegt. Es müssen mindestens drei aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt werden. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs.3, 4 und 5.

#### **§16**

##### **Stadtwehrleitung**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bad Lausick wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick verantwortlich.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl für das Amt des Ausgeschiedenen durchzuführen. Der neugewählte Stadtwehrleiter bzw. Stellvertreter bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Die Wahl findet nach den Bestimmungen des § 18 statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist und wer die erforderliche Erfahrung dafür besitzt. Wählbar zum Stadtwehrleiter ist nur, wer den erfolgreichen Abschluss zum Verbandsführer oder mindestens den Abschluss Zugführer hat. Wobei bei angenommener Wahl der Abschluss

Verbandsführer max. innerhalb von zwei Jahren vom Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter nachgeholt werden muss.

(4) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu berufen.

(5) Der Stadtwehrlleiter berät den Stadtrat und den Bürgermeister in allen brandschutz- und feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Er ist zu allen Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse hinzuzuziehen, wenn in den Beratungen Angelegenheiten des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens auf der Tagesordnung stehen.

(6) Der Stadtwehrlleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung im Stadtrat abberufen werden. Die Abberufung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

(7) Der Stadtwehrlleiter kann nicht gleichzeitig Ortswehrlleiter oder Stellvertreter des Ortswehrlleiters sein, außer einer Übergangszeit von max. 6 Monaten nach Annahme des Ehrenamtes. Gleiches gilt auch für seinen Stellvertreter.

(8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben in Rahmen des Feuerwehrwesens übertragen.

## **§ 17**

### **Ortswehrleitung**

(1) Jede Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrlleiter geleitet.

(2) Die Ortswehrlleiter und ihre Stellvertreter werden von den Ortsfeuerwehrversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach den Bestimmungen des § 19 statt.

(3) Gewählt werden kann zum Ortswehrlleiter und dessen Stellvertreter, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist und wer die erforderliche Erfahrung dafür besitzt. Wählbar zum Ortswehrlleiter ist nur, wer über den erfolgreichen Abschluss zum Zugführer verfügt.

Die Ortswehrlleiter und die Stellvertreter müssen den Abschluss Zugführer nachweisen, in der Ortsfeuerwehr Bad Lausick ist zusätzlich der Verbandsführer erforderlich. Ist die Mindestqualifikation nicht nachgewiesen ist dieser Abschluss innerhalb von max. zwei Jahren nachzuholen.

(4) Die Ortswehrlleiter unterstützen den Stadtwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Bürgermeister kann unter Mitwirkung des Stadtwehrlleiters, den Ortswehrlleitern weitere Aufgaben des Feuerwehr- und Brandschutzwesens übertragen.

(5) Der Ortswehrlleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung im Stadtrat auf Empfehlung des Stadtfeuerwehrlleiters abberufen werden.

## **§ 18**

### **Warte, Sicherheitsbeauftragte**

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr sind durch den Ortswehrlleiter Warte einzusetzen. Diese können sein:
- Gerätewart für technische Ausrüstung
  - Atemschutzwart
  - Zeugwart (Bekleidung und Ausrüstung)
  - Jugendfeuerwehrwart

- Kinderfeuerwehrwart.

Diese haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Die prüfpflichtigen Geräte sind durch die Gerätewarte fristgerecht überprüfen zu lassen. Mängel in der Ausrüstung und Einrichtung sind dem Ortswehrleiter unverzüglich mitzuteilen. Über die Prüfungen und Prüfergebnisse sind Nachweise zu führen

(2) In jeder Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen. Der Sicherheitsbeauftragte berät den Ortswehrleiter über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

## **§ 19 Wahl**

(1) Die nach den Festlegungen des Gesetzes und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung bestimmt 2 Beisitzer, die die Stimmauszählung vornehmen. Die Beisitzer dürfen nicht Bewerber des Wahlvorschlages sein und sie müssen nicht wahlberechtigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann mit Einverständnis des Wahlgremiums die Wahl offen erfolgen.

(3) Der Wahltermin ist mindestens 1 Monat vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl des Stadtwehrleiters erfolgt durch den Bürgermeister. Der Wahlvorschlag für den Stadtwehrleiter ist beim Bürgermeister nach seiner Aufforderung oder spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode einzureichen. Alle anderen Wahlvorschläge werden beim Ortswehrleiter nach seiner Aufforderung oder spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode eingereicht. Spätestens 2 Wochen nachdem die durch Wahl zu besetzende Stelle freigeworden ist, hat die Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge zu erfolgen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Bewerbers
- Anschrift
- Geburtsdatum
- seit wann Feuerwehrangehöriger
- Dienstgrad des Bewerbers
- seit wann Inhaber des Dienstgrades.

(5) Gewählt werden kann, wenn fristgerecht eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Ist eine Wiederholung der Wahl wegen fehlender Mindestanwesenheit erforderlich, so sind die wahlberechtigten Angehörigen ohne Einhaltung der Mindestanwesenheit dann wahlberechtigt.

(6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, ebenso der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter, die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse und die Vertreter der Ortsfeuerwehren im Stadtfeuerwehrausschuss.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle, dass er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 1 und die Wahl der Mitglieder des

Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 15 Abs. 1 sind als Mehrheitswahl mit Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl hat schriftlich zu erfolgen. Kann ein Gewählter für den Stadtfeuerwehrausschuss nicht für die gesamte Wahlperiode zur Verfügung stehen und scheidet aus, rückt derjenige Ortswehrleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode nach, der bei der letzten Wahl von den übrigen Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein gewählter Ortswehrleiter, welcher bei der Ortswehrleiterwahl nicht wieder kandidiert oder nicht wieder gewählt wird, bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode Mitglied des Feuerwehrausschusses. Dies gilt nicht für den Fall, dass seine aktive Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr endet oder sein Amt als Ortsfeuerwehrleiter vorzeitig aufgeben wird.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist 2 Wochen nach der Wahl an den Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter zu übergeben

## **§ 20 Entschädigung**

(1) Die Wehrleiter sowie deren Stellvertreter, Warte und Sicherheitsbeauftragte erhalten nach § 63 des SächsBRKG für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höchstsätze für eine Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen sind im § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung enthalten. Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Satzung der Stadt Bad Lausick festgelegt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Lausick vom 24.05.2012 außer Kraft.

Bad Lausick, den 20.04.2017

  
Hultsch  
Bürgermeister

